



Amtliche Bekanntmachung

2009

Ausgegeben Karlsruhe, den 2. Juni 2009

Nr. 32

Inhalt

Seite

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Bioingenieurwesen an der Universität Karlsruhe (TH)	140
--	------------

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Bioingenieurwesen an der Universität Karlsruhe (TH)

Auf Grund von § 8 Abs. 5 und § 58 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) am 18. Mai 2009 die folgende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung

In dieser Satzung ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Karlsruhe (TH) führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in dem Bachelorstudiengang Bioingenieurwesen ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch, um den Grad der Eignung und die Motivation des Bewerbers festzustellen. Nach Abzug der Vorabquoten werden 90 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Plätze nach dem Ergebnis dieses hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Im Rahmen der Vorabquoten vergibt die Universität Karlsruhe (TH) in dem Bachelorstudiengang Bioingenieurwesen 10 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze an ausländische Studienbewerber, die nicht Deutschen gleichgestellt sind. Die weiteren Vorabquoten bestimmen sich nach der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Fristen

Eine Zulassung von Studienanfängern erfolgt nur zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum

15. Juli eines Jahres

bei der Universität Karlsruhe (TH) eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung für das Bachelorstudium Bioingenieurwesen an der Universität Karlsruhe (TH) setzt die Allgemeine Hochschulreife, eine fachgebundene Hochschulreife, eine als gleichwertig anerkannte ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte sonstige Hochschulzugangsberechtigung voraus.

§ 4 Form des Antrages

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Bachelorstudiengang Bioingenieurwesen ist im Rahmen des Online-Bewerbungsverfahrens der Universität Karlsruhe (TH) durch Ausfüllen des vorgesehenen Online-Bewerbungsformulars zu stellen. Zusätzlich ist der Bewerbungsantrag der Universität Karlsruhe (TH) vom Bewerber eigenhändig zu unterschreiben und an das Studienbüro der Universität Karlsruhe (TH) zu schicken.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist. Über die Gleichwertigkeit des Abschlusszeugnisses entscheidet das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 7 (Schule und Bildung), Anerkennungsstelle, Postfach 10 36 42, 70031 Stuttgart.
2. ein schriftlicher Bericht (Motivationsschreiben) im Umfang von maximaler einer DIN-A4-Seite, der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet,
3. Kopien oder Abschriften anderer Dokumente, die den bisherigen Werdegang belegen, insbesondere Nachweise über eine gegebenenfalls vorhandene Berufsausbildung oder ausgeübte Berufstätigkeit,
4. Kopien oder Abschriften von Nachweisen über außerschulische Leistungen im Sinne des § 8,
5. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Auswahlverfahren der Universität Karlsruhe (TH),
6. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einer Fachprüfung oder der Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Bioingenieurwesen oder einem verwandten Studiengang verloren wurde,
7. eine ausgedruckte Kontrollansicht der Online-Bewerbung für den Bachelorstudiengang Bioingenieurwesen.

Nicht nachgewiesene Vorleistungen können im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden.

(3) Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Die Universität Karlsruhe (TH) kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung bis zum Ende der Antragsfrist des § 2 noch nicht vor, kann die Teilnahme an dem hochschuleigenen Auswahlverfahren und damit zugleich die Zulassung auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Die Berücksichtigung des Ergebnisses des Auswahlverfahrens bei der Zulassung sowie die Zulassung selbst erfolgen in diesem Fall unter dem Vorbehalt, dass das endgültige Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung unverzüglich, spätestens bis zur Einschreibung nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, kann die im Auswahlverfahren erreichte Punktzahl im Rahmen des weiteren Zulassungsverfahrens nicht berücksichtigt werden. In diesem Fall erlischt damit zugleich die Zulassung zum Bachelorstudiengang Bioingenieurwesen.

(5) Der Bewerber nimmt ausschließlich mit den Noten des vorläufigen Zeugnisses am Auswahlverfahren teil, auch wenn das spätere Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung besser ausfällt; eine spätere Rangverbesserung ist damit ausgeschlossen. Hätte der Bewerber aufgrund seines endgültigen Zeugnisses gar nicht erst am Auswahlverfahren teilnehmen dürfen, wird die im Auswahlverfahren erreichte Punktzahl im Rahmen des weiteren Zulassungsverfahrens nicht berücksichtigt. In diesem Fall erlischt damit zugleich die Zulassung zum Bachelorstudiengang Bioingenieurwesen.

(6) Werden im Zulassungsantrag mehrere Studiengänge genannt, ist die Teilnahme am Auswahlverfahren auf den erstgenannten Studienwunsch beschränkt.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Für die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt, die aus zwei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, davon ein Professor, besteht. Ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Auswahlkommissionssitzungen teilnehmen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Für den Fall, dass mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Auswahlverfahrens eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz des Studiendekans statt.
- (3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Unter den Bewerbern erstellt die Auswahlkommission aufgrund der allgemeinen schulischen Leistungen (§ 7), der sonstigen Leistungen (§ 8) sowie unter Berücksichtigung des Motivationschreibens (§ 4 Abs. 2 Nr. 2) eine Rangliste (§ 9).
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 2 oder nicht vollständig im Sinne des § 4 vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Karlsruhe (TH) unberührt.

§ 7 Allgemeine schulische Leistungen

- (1) Die allgemeinen schulischen Leistungen werden wie folgt berechnet:
- Die Summe der in der Hochschulzugangsberechtigung erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 601 geteilt (max. 15 Punkte). Bei der Berechnung der sich hieraus ergebenden Punktzahl wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
 - Die in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern
 - Deutsch,
 - Mathematik,
 - bestbenotete, fortgeführte (moderne) Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet),
 - zwei bestbenotete naturwissenschaftlich-technische Fächer (bei mehreren Fächern werden zunächst vorrangig die in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegten Kurse, sodann vorrangig die mit dem besten Ergebnis abgeschlossenen Kurse gewertet. Falls nur ein naturwissenschaftlich-technisches Fach belegt wurde, wird dieses doppelt gewertet)

¹ Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte pro Halbjahr) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert) addiert und durch 20 geteilt. Der Teiler verringert sich um die Zahl und das Gewicht der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Bei der Berechnung der sich hieraus ergebenden Punktzahl (max. 15 Punkte) wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Ausländische Noten sollen in angemessener Weise umgerechnet werden; soweit die Kultusministerkonferenz Richtlinien für die Umrechnung entwickelt hat, sollen diese für die Umrechnung herangezogen werden. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt das in der Landessprache erzielte Ergebnis an die Stelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

§ 8 Sonstige Leistungen

Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden die folgenden Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung des Bewerbers für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem technischen Ausbildungsberuf und bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung,
2. praktische für den Studiengang Bioingenieurwesen einschlägige Tätigkeiten und Vorbildungen,
3. außerschulische Leistungen und Qualifikationen sowie
4. das Motivationsschreiben.

Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel (max. 15 Punkte) berechnet, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 9 Auswahlentscheidung und Mitteilung des Ergebnisses

(1) Auf der Grundlage einer für jeden Bewerber zu ermittelnden Gesamtpunktzahl wird durch die Auswahlkommission eine Rangliste erstellt. Dazu werden die sich aus der Hochschulzugangsberechtigung ergebende Durchschnittspunktzahl (§ 7 Abs.1 Nr. 1), die qualifizierte Durchschnittspunktzahl (§ 7 Abs. 1 Nr. 2) und die Punktzahl der sonstigen Leistungen (§ 8) zu einer abschließenden Gesamtpunktzahl addiert (max. $15+15+15=45$ Punkte). Auf Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der von der Auswahlkommission erstellten Rangliste. Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

(3) Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität Karlsruhe (TH) einen Zulassungsbescheid.

(4) Erreicht der Bewerber nach der Durchführung des Auswahlverfahrens keine Zulassung, wird ihm das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Niederschrift

Über den Ablauf des Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 11 Einsicht

(1) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach § 9 ist einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden der Prüfungskommission der Fakultät für Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik in angemessener Frist Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen des Auswahl- und Zulassungsverfahrens zu gewähren. Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann der Bewerber einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er dies gegenüber der Prüfungskommission anzeigen und begründen. Die Prüfungskommission entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Die Unterlagen für das Auswahlverfahren sind mindestens ein halbes Jahr aufzubewahren.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2009/2010. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Karlsruhe (TH) für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Bioingenieurwesen mit akademischer Abschlussprüfung Diplom vom 26. Mai 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) vom 26. Mai 2008, Nr. 18) außer Kraft.

Karlsruhe, den 2. Juni 2009

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)*